

Höhe des Versicherungsentgelts im Carnet A.T.A.-Verfahren ab 01.08.2011:

Neben den Vordruckkosten für das Carnet A.T.A. und die Gebühren für die Bearbeitung durch die IHK haben die Antragsteller bei ihrer IHK ein Versicherungsentgelt zu entrichten, das sich nach dem Wert der im Carnet verzeichneten Ware richtet.

<u>Warenwert:</u>		<u>Warenwert:</u>		<u>Entgelt:</u>	
von	0,00 EUR	bis	9.999,99 EUR	→	35,00 EUR
von	10.000,00 EUR	bis	24.999,99 EUR	→	60,00 EUR
von	25.000,00 EUR	bis	49.999,99 EUR	→	105,00 EUR
von	50.000,00 EUR	bis	149.999,99 EUR	→	200,00 EUR
von	150.000,00 EUR	bis	299.999,99 EUR	→	360,00 EUR
von	300.000,00 EUR	bis	499.999,99 EUR	→	600,00 EUR
für jede weiteren angefangenen	500.000,00 EUR			→	400,00 EUR

Als Wertangabe dient der „Handelswert im Inland“, der grundsätzlich in EURO anzugeben ist. Damit ist der Wert gemeint, der bei einem Verkauf im Inland (ohne Umsatzsteuer) erzielt würde. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Werte der Waren möglichst realistisch und keinesfalls zu niedrig angesetzt werden. Der ausländische Zoll kann Strafen verhängen, wenn er von zu gering angegebenen Zollwerten Kenntnis erhält bzw. deshalb den Versuch der Zollhinterziehung unterstellt. Das könnte letztlich die Möglichkeit der Beschlagnahme oder Einziehung der Waren nach sich ziehen.

Weitere Hinweise zum Verfahren: <http://www.eulerhermes.de/de/dokumente/carnet-fragen-antworten.pdf/carnet-fragen-antworten.pdf>